

# Amtliche Bekanntmachungen

## Inhalt:

Ordnung zur Änderung

der Promotionsordnung PhD  
der Medizinischen Fakultät

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 9. Dezember 2021

**Hinweis zur Rügeobliegenheit:**

Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Ordnung zur Änderung  
der Promotionsordnung PhD der Medizinischen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

**vom 9. Dezember 2021**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 329), hat die Medizinische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Änderungsordnung erlassen:

## Artikel I

Die Promotionsordnung PhD der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 24. Februar 2021 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 51. Jg., Nr. 19 vom 3. März 2021) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird die Formulierung „drei Exemplare der Dissertation, im Falle der Publikationsdissertation jeweils bestehend aus mindestens drei Publikationen als Sonderdruckexemplaren oder exzellenten Kopien, der Kurzfassung sowie einer elektronischen Version der Dissertation“

ersetzt durch

„eine elektronische Version der Dissertation“.

2. In § 8 Abs. 2 wird die Formulierung: „Die Gutachten über die Dissertation müssen in digitaler Form mit zertifizierter elektronischer Signatur erstellt sein und eine begründete Empfehlung über Annahme, Ablehnung oder Rückgabe der Dissertation zwecks Umarbeitung enthalten.“

ersetzt durch

„Die Gutachten über die Dissertation müssen schriftlich erstellt sein und eine begründete Empfehlung über Annahme, Ablehnung oder Rückgabe der Dissertation zwecks Umarbeitung enthalten.“

3. In § 11 Abs. 1 wird die Formulierung „Die Dissertation ist der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise zugänglich gemacht, wenn die\*der Verfasser\*in neben dem für die Prüfungsakte der Medizinischen Fakultät erforderlichen Exemplar für die Archivierung unentgeltlich drei vollständige, gebundene Originalfassungen, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, an die Universitäts- und Landesbibliothek Bonn abliefern und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch:[...]“

ersetzt durch

„Die Dissertation ist der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise zugänglich gemacht, wenn die\*der Verfasser\*in neben der für die Prüfungsakte der Medizinischen Fakultät erforderlichen elektronischen Version für die Archivierung unentgeltlich drei vollständige, gebundene Originalfassungen, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, an die Universitäts- und Landesbibliothek Bonn abliefern und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch:[...]“

**Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

B. Weber

Der Dekan  
der Medizinischen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Bernd Weber

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 7. Juni 2021.

Bonn, den 9. Dezember 2021

M. Hoch

Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Michael Hoch